

Beschluss Beiträge der Mandatsträger*innen an den Bundesverband

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 27.01.2018
Tagesordnungspunkt: H Haushalt

- 1 Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der
2 Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger*innen-Beiträge von ihren
3 Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundes- und
4 Europaebene zu erheben.
- 5 1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen
6 Bundestages und des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik
7 Deutschland und EU-Kommissar*innen, von Parlamentarischen Staatssekretär*innen und
8 Staatssekretär*innen sowie Präsident*innen und Vizepräsident*innen des
9 Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.
- 10 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge
11 sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.
- 12 3. Die Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der
13 Bemessungsgrundlage.
- 14 4. Je kindergeldberechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug
gebracht werden.
- 15 5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können
16 ebenfalls abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestagsabgeordneten der/
17 die Bundesschatzmeister*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden
18 Fraktionsvorstandes, bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m
19 Vertreter*in der Europagruppe DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese
20 Zuständigkeitsregelung entsprechend.
- 21 6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes
22 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des
23 Bundesvorstandes keine Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in

diesen

- 24 Fällen keine Mandatsträger*innen-Beiträge erhoben.
- 25 7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach
26 Berücksichtigung der
27 Regelungen der Absätze 3) bis 6).
- 28 8. Die Erhebung der Beiträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die
29 Bundespartei.
30 Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen
31 Bundestages (MdB).
32 Diese werden von den jeweiligen Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN erhoben.
- 30 9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände
abgeführt werden,
31 erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs
ohne
32 Regierungsamt.